

Lösungsskizze fehlt!

KV-Nr.: 2187

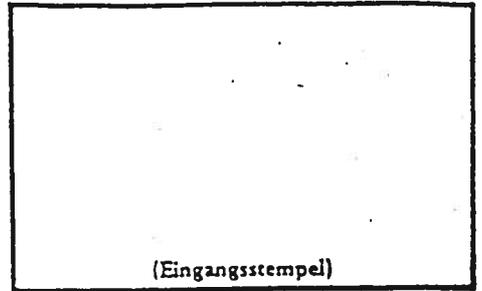
Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

(Behörde, genaue Bezeichnung der Dienststelle)

Tgb. Nr. 122/99 V

Fernruf NA



Strafanzeige

Verkehrsdelikte

Strafbare Handlung: _____ §§ _____ StGB

Krefeld

Tatort: Kaarst, BAB 57, km 80 bis 79 Rtg. AG-Bereich:

Tatzeit: 13.01.99, 15:15 Uhr
(Ausführliche Beschreibung) (Wochentag, Datum, Uhrzeit)

Geschädigt: Lohmann, Gerd, 21.04.1958
(Name, bei Frauen auch Geburtsname, Vornamen, Geburtstag, Geburtsort)
kaufmännischer Angestellter, Am Strickmorgen 13, 02131 - 5834
(Beruf, Wohnung)

Beschuldigt: 1. HARALD Radke, 25.08.1939, Düsseldorf
(Name, bei Frauen auch Geburtsname, Vornamen, Geburtstag, Geburtsort)
Bergheimer Str. 65, Neuss
(Beruf, Wohnung)

2. _____
(Name, bei Frauen auch Geburtsname, Vornamen, Geburtstag, Geburtsort)
(Beruf, Wohnung)

Gegenstand: _____ Schadenshöhe: _____

Beweisstücke: Zeuge n: Gerd und Hanna Lohmann; Heinz Giesen, Fischerstr. 7
41462 Neuss

Wo versichert? _____

Spurensuche		Fahndung	
a) wurde veranlaßt am _____ um _____ Uhr (siehe Spurensicherungsbericht _____ d.A.)		a) Sachvermerk liegt - nicht - vor	
b) Ist nicht erforderlich.		b) Notkarte - nicht - angelegt	
Blutprobe wurde - nicht - veranlaßt		c) FS - nicht - gegeben	
_____ (Unterschrift, Dienstgrad)		_____ (Unterschrift, Dienstgrad)	

Vermerk über die Erfassung in der polizeilichen Kriminalstatistik (KP 31)

	Spalten des Vordruckes KP 31														Datum und Zeichen des Sachbearb.						
	Lfd.Nr.	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	m	n	o		p	q	r	s	t	u
(Vorderr.)																					
evtl. Nachträge																					
(Rückr.)																					
evtl. Nachträge																					

KP 31 b - nicht - gefertigt

KP 31 b - nicht - gefertigt

Sachverhalt unseitig

gemäß Zeugenaussagen
Neuss 25.1.99

Zeugenvernehmung

Der/die nachgenannte Zeuge(r) erschien

auf Grund einer Vorladung

aus eigener Veranlassung.

Zutreffendes oder ausfüllen

Name, Vorname, bei Frauen Geburtsname	Lohmann, Gerd
Staatsangehörigkeit / geb. am, in, Kreis	Deutsch, geb. am 21.04.1958 in Neuss
Beruf / Wohnort, Straße, Hausnummer	kaufmännischer Angestellter, Neuss, Am Strickmorgen 13

Mit dem Gegenstand der Vernehmung bekannt gemacht, erklärt der/die Zeuge(r) folgendes:

Ich bin mit dem Beschuldigten weder verwandt noch verschwägert. Ich wurde darauf hingewiesen, daß ich die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, durch deren Beantwortung ich mich oder einen Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Zur Sache

Ich kam gestern nachmittag aus Düsseldorf und bin am Autobahnkreuz Kaarst in Richtung Krefeld abgebogen. Am Kaarster Kreuz begann der Verkehr sich zu stauen. Es ging nur noch im Stop und Go - Verkehr weiter. Hier fiel mir bereits ein Mann auf, der nervös über die Fahrbahn lief. Später erkannte ich, dass es sich um den Passat - Fahrer handelt, gegen den sich meine Anzeige richtet.

Am Ende der langgezogenen Fahrbahn muß man sich auf eine Fahrspur Richtung Krefeld einordnen, was ich auch getan habe. Zuerst ordnete ich mich auf der rechten Fahrspur ein, dann auf der Überholspur. Hinter mir befand sich zu diesem Zeitpunkt der Passat - Fahrer, der sich gleichfalls nach links einordnete. Ich ließ vor mir einen blauen BMW von rechts auf die linke Fahrbahn wechseln. Dazu mußte ich meine Geschwindigkeit verringern. Der Passat - Fahrer hinter mir begann zu hupen und das Fernlicht einzuschalten. Offensichtlich hat es diesen stark geärgert, dass ich den BMW habe die Fahrspur wechseln lassen. Der Passat - Fahrer ließ nun zeitweise nur 1/2 m Platz zwischen seinem und meinem PKW, er beschleunigte stark und bremste unmittelbar hinter meinem Wagen wieder ab. So fuhren wir im Kolonnenverkehr bei ca. 50 km/h ungefähr fünf Minuten hintereinander her, wobei der Passat immer wieder dicht auffuhr. Im Rückspiegel konnte ich beobachten, dass der Fahrer den Kopf aus dem Fenster hielt und schrie. Er sagte Schimpfwörter wie: „ Du Schwein“. Der Mann war sehr erregt. Das ganze Geschehen machte mir zugegebenermaßen Angst, denn ein Ausweichen auf die rechte Fahrspur kam nicht in Frage, da dort der Verkehr noch dichter war. Dann kam der Verkehr völlig zum Erliegen und ich sah, wie der Mann den Gurt losmachte und bereit war, auszusteigen. Ich hatte zu diesem Zeitpunkt die Seitenscheibe an meinem Wagen geöffnet als meine Frau in Panik schrie: „ Dreh` das Fenster hoch und mach die Zentralverriegelung runter, der hat einen Hammer in der Hand“. In aller Eile schloss ich die Seitenscheibe und verriegelte meinen Wagen. Zu unserem Glück rollte in diesem Moment der Verkehr an und ich konnte vorfahren. Im Seitenspiegel konnte ich noch sehen, dass der Passat- Fahrer auf uns zugekommen war und mit dem erhobenen Hammerschlagbereit hinter unserem Fahrzeug stand. Ich dachte nur noch daran, so schnell wie möglich wegzukommen. Ab diesem Zeitpunkt habe ich den Mann daher nicht weiter beobachtet. Ich wollte den Polizeiwagen aufsuchen, der sich wegen eines Unfalls etwa einen Kilometer weiter befand. Parallel auf der rechten Spur befand sich ein Golf-Fahrer, der den gesamten Vorfall beobachtet hatte. Ich setzte mich mit diesem Fahrer in Verbindung und bat ihn, am

Polizeiwagen mit mir zu halten. Als das Blaulicht des Streifenwagens in Sicht kam, scherte der Passat auf die rechte Spur aus und benahm sich plötzlich korrekt. Er reagierte nicht auf mein Haltezeichen, sondern fuhr Richtung Krefeld davon.

Auf Rückfrage: Ich fuhr zu diesem Zeitpunkt einen PKW Mercedes Benz 230 E, grau-metallic. Im Fahrzeug befand sich noch meine Ehefrau Hanna. Ich weiss bis heute nicht, was der Passat-Fahrer von mir wollte. Er muss es wohl sehr eilig gehabt haben. Ich denke, der hat sich darüber geärgert, daß ich den BMW Fahrerreingelassen habe.

Auf Rückfrage: Der wollte auf jeden Fall zuschlagen. Wem dieser Schlag gelten sollte, kann ich nicht sagen.

Bei dem Passat-Fahrer handelt es sich um eine männliche Person im Alter von ca. 55 Jahren. Er hatte leicht graue, nach hinten gekämmte Haare. Bei einer Gegenüberstellung würde ich ihn wiedererkennen.

Hiermit erstatte ich Anzeige wegen aller in Betracht kommender Delikte.

geschlossen:

Hassler
Hassler, PK

v.g.u.

Lohmann, Gerd

Zeugenvernehmung

Der/die nachgenannte Zeuge(r) erschien

- auf Grund einer Vorladung
 aus eigener Veranlassung.

Zutreffendes oder ausfüllen

Name, Vorname, bei Frauen Geburtsname	Lohmann, Hanna
Staatsangehörigkeit / geb. am, in, Kreis	Deutsch, geb. am 01.03.1960 in Neuss
Beruf / Wohnort, Straße, Hausnummer	Hausfrau, Neuss, Am Strickmorgen 13

Mit dem Gegenstand der Vernehmung bekannt gemacht, erklärt der/die Zeuge(r) folgendes:

Ich bin mit dem Beschuldigten weder verwandt noch verschwägert. Ich wurde darauf hingewiesen, daß ich die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, durch deren Beantwortung ich mich oder einen Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Zur Sache

Wir sind von der A 52 aus Richtung Düsseldorf beim Kaarster Kreuz auf die A 57 in Richtung Krefeld gefahren. Auf der Auffahrt auf die A 57 geriet der Verkehr ins Stocken. Wir haben den Beschleunigungstreifen bis zum Ende benutzt und haben uns dann auf die rechte Fahrspur eingeordnet. Der Passat-Fahrer befand sich hinter uns, er hatte die Beschleunigungsspur nur für eine kurze Wegstrecke benutzt und sich gleich in den Verkehr eingefädelt. Da wir den Beschleunigungstreifen bis zum Ende durchgefahren sind, befanden wir uns vor ihm auf der ersten Fahrspur. Dann wechselten wir auf die Überholspur. Der Passat - Fahrer wechselte gleichfalls die Fahrspur. Er betätigte grundlos die Lichthupe und fuhr dicht von hinten auf. Als er merkte, dass wir keine Reaktion zeigten, kurbelte er das Fenster herunter und rief immer: „ Du altes Schwein !“. Dann kam der Verkehr zum Stehen. Der Passat - Fahrer stieg aus. Er war ca. 50 Jahre alt, 1, 65 Meter groß. Ich meine, er trug einen grauen Anzug. Er kam auf unser Fahrzeug zugelaufen und hatte einen Hammer in der Hand. Er rief: „ Sie benehmen sich wie ein Schwein.“ Ich sagte daraufhin zu meinem Mann, er solle das Fenster schließen und die Zentralverriegelung betätigen, der Mann habe einen Hammer in der Hand. Ich hatte Angst, der Mann würde auf den Wagen einschlagen oder eine Scheibe zerschlagen. Er hatte auch bereits zum Schlag ausgeholt. Gott sei Dank lief in diesem Moment der Verkehr weiter. Dem neben uns fahrenden Fahrzeugführer, einem Golffahrer, hatten wir angedeutet, mal die Scheibe runterzudrehen. Wir haben ihn gefragt, ob er als Zeuge aussagen würde. Hierzu erklärte dieser sich bereit. Nach einiger Zeit sahen wir ein Polizeifahrzeug am Straßenrand stehen und sind zu diesem rausgefahren und haben den Sachverhalt geschildert. Das polizeiliche Kennzeichen des Passat habe ich mir notiert. Es lautet: NE-RD 968.

geschlossen:

Hassler
Hassler, PK

v.g.u.

Hanna Lohmann
Hanna Lohmann

Zeugenvernehmung

Der/die nachgenannte Zeuge(r) erschien

- auf Grund einer Vorladung
 aus eigener Veranlassung.

Zutreffendes oder ausfüllen

Name, Vorname, bei Frauen Geburtsname	Giesen, Heinz
Staatsangehörigkeit / geb. am, in, Kreis	Deutsch, geb. am 11.12.1939 in Neuss
Beruf / Wohnort, Straße, Hausnummer	Rentner, Neuss, Fischerstr. 7

Mit dem Gegenstand der Vernehmung bekannt gemacht, erklärt der/die Zeuge(r) folgendes:

Ich bin mit dem Beschuldigten weder verwandt noch verschwägert. Ich wurde darauf hingewiesen, daß ich die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, durch deren Beantwortung ich mich oder einen Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Zur Sache

Am Mittwoch fuhr ich auf der A 57 in Richtung Krefeld, ich wollte dort meinen Bruder besuchen. Wegen eines Unfalls kam es zu einem größeren Stau, teilweise ging es weder vor noch zurück. Ich fuhr auf der rechten Spur, neben mir fuhr ein grauer Mercedes. Hinter diesem befand sich ein roter Passat. Das Kennzeichen des Passat habe ich mir notiert, es lautet: NE-RD 968. Wir konnten nur sehr langsam fahren. Auf einmal kam es zum Stillstand. Der Passat hat kräftig gebremst und kam nur knapp hinter dem Mercedes zum Stehen. In diesem Moment hörte ich Schreie. Kurze Zeit später stieg der Passat-Fahrer aus und lief mit einem Hammer in der Hand auf den Mercedes zu und wollte diesen angreifen. Er wollte gerade den Hammer auf den Mercedes schlagen, als der Verkehr wieder zu rollen begann. Der Passat-Fahrer lief daher zu seinem Wagen zurück und fuhr weiter. Meine Frau sagte noch zu mir, ich solle gar nicht auf die Seite gucken, sonst würde dieser Wahnsinnige noch uns oder unser Auto angreifen. Ich wäre auch gar nicht aus dem Wagen ausgestiegen. Der Mann war so aufgeregt, so nervös. Wir sind dann ganz langsam weiter gefahren. Der Mercedes-Fahrer hat uns durch sein Fenster hinweg angesprochen und uns gefragt, ob wir als Zeugen aussagen würden. Ich habe mich dazu bereit erklärt und anschließend sind wir zu dem Polizeiwagen gefahren. Der Passat ist vor mir auf die rechte Spur und weiter in Richtung Krefeld gefahren.

geschlossen:

Hassler
Hassler, PK

v.g.u.
Giesen

Der Oberkreisdirektor des Kreises Neuss
als Kreispolizeibehörde

Neuss, den 14.01.1999

122/99 V

Betr.: Verkehrsvergehensanzeige; Beschuldigter: Harald Radke

Hier: Ergänzender Bericht zur Vernehmung des Geschädigten

Am 13.01.1999 gegen 15.20 Uhr erschien der Geschädigte Gerd Lohmann mit dem Zeugen Giesen auf der BAB 57, bei km 78,5 am Streifenwagen des Unterzeichners, der sich vor Ort bei einer Verkehrsunfallaufnahme befand. Der Geschädigte teilte den eben nochmals von diesem geschilderten Sachverhalt mit. Da die Unfallaufnahme noch nicht beendet war und unsere Anwesenheit am Unfallort weiter erforderlich war, wurde eine Fahndung nach dem Beschuldigten ausgelöst und der Geschädigte gebeten, heute, am Donnerstag, zwecks Vernehmung auf der Polizeiwache zu erscheinen.

Durch den genannten Verkehrsunfall mit nachfolgender Vollsperrung hatte sich ein Rückstau gebildet, der sich über das AB-Kreuz Kaarst hinaus erstreckte. In dem gesamten Streckenabschnitt wurde maximal Schrittgeschwindigkeit gefahren. Die Tatzeit dürfte somit ca. 5 Minuten vor dem Eintreffen des Geschädigten am Polizeifahrzeug gewesen sein, also ca. 15.15 Uhr.

Die Zeugen sind sich sicher, dass der Täter das Fahrzeug des Zeugen Lohmann mit einem Hammerschlag beschädigt hätte. Es ist lediglich dem glücklichen Umstand, dass die Fahrzeugkolonne anrollte, zu verdanken, dass der Zeuge Lohmann durch Vorfahren dem Hammerschlag entgehen konnte. Die gesamte Vorgehensweise des Beschuldigten lässt nur den Schluss zu, dass dieser zum Zwecke schnelleren Vorwärtkommens so aggressiv vorging.

Zur Ermittlung des Beschuldigten siehe den Bericht der PW Süd.

Hassler
Hassler, PK

Kreispolizeibehörde Neuss,
Polizeiwache Süd

den 13.01.1999

Bericht

Betr.: Bedrohung auf der BAB 57

Am 13.01.1999, gegen 15.30 h, wurde der Halter des PKW VW Passat, NE - RD 968, Harald Radke, geb. am 25.08.1939, zu Hause (Bergheimer Str. 65, Neuss) angetroffen und zu seinem Verhalten auf der BAB 57 befragt. Er gab an, der andere Verkehrsteilnehmer habe sich so verhalten, als ob ihm die Straße gehöre. Der Verkehr habe sich gestaut und der Mercedes-Fahrer habe sich hin- und her geschlängelt und sich von rechts nach links wechselnd durch den Stau gequetscht. Daraufhin sei er in Rage geraten. Den Hammer habe er allerdings nur zu Verteidigungszwecken bei sich geführt.

Fleischer
Fleischer, PM

Herrn/~~Frau~~

Harald Radke

Bergheimer Str. 65

41464 Neuss

Anschreiben an Beschuldigten

Sehr geehrte(r) Herr/~~Frau~~ Radke,

Gemäß § 163a Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung (StPO) gebe ich Ihnen hiermit Gelegenheit, sich zu der in dem beigefügten Vernehmungsbogen angegebenen Beschuldigung zu äußern. Ich bitte, den Vernehmungsbogen **innerhalb einer Woche** ab Zugang dieses Schreibens an mich zurückzusenden.

Ich weise Sie nach den §§ 163a Abs. 4, 136 StPO darauf hin, daß es Ihnen nach dem Gesetz freisteht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Sie sind aber in jedem Fall – auch wenn Sie das Verkehrsdelikt nicht begangen haben – verpflichtet, die mit einem * gekennzeichneten Fragen zur Person vollständig und richtig zu beantworten. Die Verletzung dieser Pflicht ist nach § 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bedroht. Sie können jederzeit einen von Ihnen zu wählenden Verteidiger befragen. Außerdem können Sie zu Ihrer Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen.

Wenn Sie das Verkehrsdelikt nicht begangen haben, teilen Sie mir bitte innerhalb der Frist neben Ihren Personalien unter den Angaben zur Sache die Personalien des Verantwortlichen mit. Sollten Sie der Bitte um Angabe der Personalien des Verantwortlichen, zu der Sie im jetzigen Verfahrensstand nicht verpflichtet sind, nicht entsprechen, so müssen Sie damit rechnen, daß ein Verfahren gegen „Unbekannt“ eingeleitet wird, in dem Sie als Zeuge darüber vernommen werden können, wer als Verantwortlicher in Betracht kommt. Als Zeuge können Sie die Aussage nach den §§ 52, 55 StPO nur dann verweigern, wenn es sich bei dem Betroffenen um einen Angehörigen im Sinne des § 52 StPO handelt (z. B. Ehegatte, Eltern, Kinder, Verlobter) oder Sie sich selbst bzw. einen Angehörigen der Gefahr der Verfolgung aussetzen würden.

Falls nicht festgestellt werden kann, wer zur Tatzeit Ihr Fahrzeug geführt hat, kann Ihnen als Halter des Kraftfahrzeugs gemäß § 31a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung auch die Führung eines Fahrtenbuches auferlegt werden.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

Hassler
Hassler, PK

(Unterschrift)

Kreispolizeibehörde Neuss

122/99 V

03.02.1999

Vfg.

1. Der Beschuldigte hat sich nicht zur Sache eingelassen.

2. U.m.A.

der Staatsanwaltschaft in Düsseldorf
zur weiteren Veranlassung.

Hassler
Hassler, PK

Staatsanwaltschaft
Düsseldorf
Eing.: 04.02.1999

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft ist vorzuschlagen.

Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, daß diese durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben.

Ordnungswidrigkeiten sind nicht zu prüfen.

Der Auszug aus dem Verkehrszentralregister und der Auszug aus dem Bundeszentralregister des Beschuldigten Radke enthalten keine Eintragungen.

Prüfervermerk zur Vortragsakte

Der Vortrag ist aus der Strafsache 412 Js 155/96, Staatsanwaltschaft Düsseldorf, entwickelt worden. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist keine Musterlösung. Er soll lediglich die Probleme aufzeigen, die das Prüfungsamt veranlaßt haben, die Akte als Kurzvortrag auszugeben.

1. Hinreichender Tatverdacht gem. §§ 240, 22, 23 StGB

Der Beschuldigte Radke dürfte sich einer versuchten Nötigung gem. §§ 240 I, III, 22, 23 I StGB hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er unter Betätigung des Signalhorns und des Fernlichtes immer wieder dicht, bis auf einen Abstand von 1/2 Meter, auf den Mercedes auffuhr. Der Nötigungserfolg ist nicht eingetreten, der Geschädigte Lohmann hat die Fahrbahn nicht freige-macht. Der Versuch ist gem. §§ 240 III, 23 I StGB strafbar.

Der Beschuldigte dürfte entschlossen gewesen sein, durch dieses Verhalten den Geschädigten dazu zu zwingen, die Fahrbahn freizumachen, um so selbst schneller voran zu kommen. Dieses Verhalten dürfte eine Gewaltanwendung i.S.d § 240 I StGB darstellen. Vis compulsiva kann darin liegen, dass das Opfer mittels (meist psychischen) Drucks durch gegenwärtige Übelzufügung zu einem bestimmten Verhalten veranlasst werden soll. Sie kann auch in der Herbeiführung einer Gefahr liegen, wie z.B. in dichtem Auffahren auf der Autobahn (BGH ST 19, 263 ff.; BGH NJW 96, 2245; Tröndle, § 240 Rn. 28). Auch nach der verfassungsrechtlich gebotenen eingrenzenden Auslegung des Gewaltbegriffs (hierzu: BVerfG, NJW 1995, 1141 ff.), wonach Gewalt nicht lediglich in körperlicher Anwesenheit bestehen und die Zwangswirkung auf den Genötigten nicht nur psychischer Natur sein darf, dürfte der Tatbestand zu bejahen sein. Das bedrängende Zufahren geht über bloße körperliche Anwesenheit hinaus, eine bereits physische Auswirkung ist in dem hervorgerufenen Angstzustand zu sehen. Durch das bedrängende Zufahren dürfte der Beschuldigte unmittelbar zur Tat angesetzt haben. Die Anwendung der Gewalt zu dem Zweck, sich freie Fahrt zu verschaffen, dürfte verwerflich sein (§ 240 II StGB). Es dürfte sich nicht lediglich um eine ganz geringfügige Beeinträchtigung gehandelt haben.

2. Hinreichender Tatverdacht gem. § 185 StGB

Der Beschuldigte dürfte sich tateinheitlich zur versuchten Nötigung einer Beleidigung hinreichend verdächtig gemacht haben, dadurch dass er den Geschädigten mit „Du Schwein“ titulierte. Dies dürfte eine vorsätzliche Kundgabe der Mißachtung darstellen (vgl. Dreher, § 185 Rn. 9). Der erforderliche Strafantrag gem. § 194 StGB ist gestellt.

3. Hinreichender Tatverdacht gem. §§ 315 b I Nr. 1, II, 22, 23 StGB

Der Beschuldigte dürfte sich tateinheitlich dazu des versuchten gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr hinreichend verdächtig gemacht haben. Das Fahrzeug des Zeugen Lohmann ist nicht beschädigt worden. Die Versuchsstrafbarkeit folgt aus § 315 b II StGB. Der Beschuldigte wollte das Fahrzeug des Zeugen Lohmann durch einen Schlag mit dem Hammer beschädigen. Nach den übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Hanna und Gerd Lohmann hatte der Beschuldigte bereits zum Schlag mit dem Hammer ausgeholt. Dies wird von dem Zeugen Giesen bestätigt, der bekundete, der Passat - Fahrer habe mit einem Hammer auf den Mercedes einschlagen wollen. Insoweit dürfte die Einlassung des Beschuldigten gegenüber dem Polizeibeamten Fleischer, er habe den Hammer nur zu Verteidigungszwecken mit sich geführt, widerlegt werden können. Dadurch wäre auch die Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigt worden. Es genügt hierfür die Beeinträchtigung der Sicherheit eines einzelnen Beförderungsmittels (Tröndle, § 315 Rn. 13). Durch eine Beschädigung des Mercedes, z.B. durch einen Schlag auf die Front- oder Heckscheibe, wäre die normale abstrakte Verkehrsgefahr gesteigert worden. Leib und Leben der Insassen wären durch die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit des Fahrzeuges gefährdet worden. Durch die Ausholbewegung dürfte der Beschuldigte zur Tatverwirklichung unmittelbar angesetzt haben. Die ebenfalls verwirklichte versuchte Sachbeschädigung gem. §§ 303 I, II, 22, 23 StGB tritt dahinter zurück.

Es sollte der Erlass eines Strafbefehls gem. §§ 407 ff. StPO beantragt werden. Die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 I StGB sollte hierin aufgenommen werden. Hinsichtlich der Dauer der zu beantragenden Sperre (§ 69 a StGB) ist § 407 II Nr. 2 StPO zu beachten.